



GZ. BMF-200300/0004-II/3/2017

„zur Veröffentlichung bestimmt

**45/28**

### Vortrag an den Ministerrat

#### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017)

Die internationalen Verhandlungen betreffend die Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) konnten im November bzw. Dezember 2016 erfolgreich abgeschlossen werden.

Österreich strebt prinzipiell die Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen, seitens des Rates für auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung am 26. Mai 2015 sowie im Rahmen der VN-Konferenz für Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba und beim Gipfeltreffen in New York im September 2015 erneut bekräftigten Vorgabe an, je Mitgliedsland der EU-15 mindestens 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) als Official Development Assistance-Quote (ODA-Quote) zu erreichen. Die gegenständliche Auffüllung ist gemäß dem Entwicklungsausschuss (Development Assistance Committee – DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Gänze auf die österreichische ODA-Quote anrechenbar und stellt eine wesentliche Komponente zur Annäherung an dieses Ziel dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die nationale Rechtsgrundlage für die Wiederauffüllung des AEF schaffen, zu der sich Österreich im Rahmen von internationalen Verhandlungen verpflichtet hat. Auf Basis des Verhandlungsmandates des Bundesministers für Finanzen haben die österreichischen Vertreter während der Verhandlungen über die Wiederauffüllung – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung – die Übernahme des nachstehenden österreichischen Beitrages zugesagt.

Der **Afrikanische Entwicklungsfonds (ADF)** wurde 1972 als rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank (ADB) verbunden ist, gegründet. Mitglieder sind derzeit 27 nicht-regionale Länder plus Südafrika, Ägypten, Libyen und die ADB als Vertreterin ihrer 53 afrikanischen Mitgliedsländer. Zweck des ADF ist es, den ärmsten afrikanischen Ländern, die sich die regulären Darlehen der ADB nicht leisten können, Mittel zu günstigen Bedingungen (lange Laufzeiten, keine Zinsen, ein kleinerer Teil auch nicht-rückzahlbar) zur Verfügung zu stellen. Zurzeit haben 40 Länder Zugang zu ADF-Mitteln, davon sind 30 ausschließlich ADF-Nehmer,

zehn Länder haben zusätzlich auch Zugang zu regulären Bankmitteln. Die Mittel des ADF werden regelmäßig von den Gebern – überwiegend den nicht-regionalen Mitgliedern, zum sehr geringen Teil auch einigen afrikanischen Ländern – wieder aufgefüllt.

Nach wie vor machen der große Nachholbedarf im Bereich der Infrastruktur, die Bemühungen um wirtschaftliche Integration und die Reaktion auf den Klimawandel fortgesetzte Unterstützungen des ADF erforderlich. Der dafür erforderliche Finanzierungsbedarf war Gegenstand von Geberverhandlungen über die 14. Wiederauffüllung des ADF (ADF-XIV).

Operationell sollen die gegenwärtigen Prioritäten (Infrastruktur, Governance, regionale Integration, Privatsektor und Ausbildung) vertieft werden. Fragile Staaten, Lebensmittelsicherheit und Geschlechtergleichstellung werden besonderes Augenmerk erhalten.

Der österreichische Beitrag zur **14. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** in Höhe von 116.000.000 EUR besteht aus dem ADF-XIV Beitrag von 114.743.049 EUR (liegt mit rd. 2,2% knapp über dem zuletzt gehaltenen Lastenanteil von rd. 2,13%) und den in der ADF-XIV Periode anfallenden Beiträgen von 1.256.951 EUR zur Kompensation für die Grantgewährung während ADF-IX, ADF-X und XI.

Das Mandat der im Jahre 1960 als Tochterinstitut der Weltbank gegründeten **Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)** besteht darin, in den ärmsten Mitgliedsländern der Weltbank effiziente Programme zur Reduzierung von Armut und zur Förderung des Wachstums zu unterstützen. Entwicklung ist für diese Länder eine langfristige Herausforderung. Die IDA hilft, die nötigen Voraussetzungen in den Bereichen Humankapital, Institutionen und Infrastruktur zu schaffen, um ein langfristiges und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel der IDA werden regelmäßig, in einem Drei-Jahreszyklus, aufgestockt. Seit ihrem Bestehen, dem Finanzjahr 1961 hat die IDA zinsbegünstigte Kredite im Umfang von 326 Mrd. USD zugesagt.

Zur 18. Wiederauffüllung der IDA tragen 52 Mitgliedstaaten mit einem Beitrag von 27,2 Mrd. USD und IDA selbst, mittels interner Ressourcenmobilisierung, mit einem Beitrag von 21,7 Mrd. USD bei. Zusätzlich dazu wird mit einem Gewinntransfer der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (IFC) an IDA gerechnet, der allerdings auf einem formelbasierten gewinnabhängigen Ansatz basiert. Das IDA-18 Gesamtvolumen von 75 Mrd. USD wird in der Folge durch die erstmalige Begebung von Anleihen durch IDA erzielt werden, wodurch es zu einem effizienten Einsatz des Eigenkapitals von IDA kommt.

Mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von 75 Mrd. USD ist IDA die bedeutendste multilaterale Finanzinstitution, die Finanzmittel zur Armutsminderung bereitstellt. Sie ist somit auch die wichtigste Plattform der internationalen Koordination von öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit (EZA). Die Tätigkeit der IDA stellt damit auch eines der wichtigsten Instrumente bei der Verfolgung der Nachhaltigen Entwicklungsziele und der 2030-Agenda dar.

75 der ärmsten Länder weltweit, 40 Länder davon in Afrika, können während der IDA-18 Periode Kredite zu besonders günstigen Konditionen bekommen. Das Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf ist dabei ausschlaggebend (2016 muss der Wert unter 1.215 USD pro Jahr liegen) um Finanzierungen zu weichen und für die ärmsten Länder zu erschwinglichen Konditionen zu erhalten. IDA-Kredite sind überwiegend zinsfrei, die Laufzeit der Kredite kann bis zu 40 Jahre betragen, die ersten zehn Jahre sind tilgungsfrei.

Neben Krediten können seit IDA-13 im begrenzten Ausmaß auch Zuschüsse (Grants) durch die IDA vergeben werden. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt auf Basis der Verschuldungskennzahlen eines Empfängerlandes (gemäß Schuldentragfähigkeitsanalysen). Es soll damit dem Neuverschuldungsproblem der ärmsten Länder begegnet werden. Länder mit einem potentiellen Schuldenproblem, insbesondere in Sub-Sahara Afrika, können somit keine neuen Schulden in Form von IDA-Krediten aufnehmen, sondern erhalten Grants. Länder mit einer besseren Schuldentragfähigkeit erhalten je nach ihrer Lage einen Mix aus Grants und IDA-Krediten oder nur IDA-Kredite. Die Kompensation der entfallenen Rückzahlungen durch die Granteinführung, erfolgt durch die Geberbeiträge und wird aufgrund einer Vereinfachung des Berichtswesens unter IDA-18 nicht mehr separat ausgewiesen.

Der österreichische Beitrag zur **18. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation** in Höhe von 383.810.000 EUR liegt mit 1,5% knapp unter dem zuletzt gehaltenen Lastenanteil von rd. 1,56%.

Analog zu IDA-17 wird der besonderen Situation von fragilen Staaten auch in IDA-18 durch die Berücksichtigung offener finanzieller Rückstände (Arrears Clearance), die durch Gebermittel kompensiert werden sollen, Rechnung getragen. Diese sind notwendig um die Voraussetzung für Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen von HIPC und MDRI zu schaffen. Für diesen Zweck werden während IDA-18 in Summe rd. 0,8 Mrd. SZR vorgesehen, die mittels Übertrag der aus IDA-17 dafür vorgesehenen ungenutzten Ressourcen dargestellt werden.

Die Entschuldung von hochverschuldeten, armen Ländern (HIPC-Initiative) ist erneut Teil des IDA-18 Programmes. Rückzahlungen von IDA-Krediten werden dabei teilweise erlassen. Zur Erhaltung der Finanzkraft von IDA werden diese Kreditausfälle durch die Geber im Rahmen von IDA-18 abgedeckt. Der österreichische Beitrag dazu ist Teil des in den Verhandlungen zugesagten Gesamtbeitrages zu IDA-18 und beträgt 13,73 Mio. SZR oder rd. 17,17 Mio. Euro. Zur Wahrung der Transparenz von Entschuldungsmaßnahmen bei IDA-18 wird dieser Beitrag über den bei der IDA zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds (Debt Relief Trust Fund – ehemaliger HIPC-Trust Fund), über den Österreich auch schon früher Beiträge zur HIPC-Initiative geleistet hat (BGBl. I Nr. 92/2001 vom 3. August 2001, BGBl. I Nr. 110/2005 vom 14. Oktober 2005 sowie BGBl. I Nr. 10/2009 vom 6. März 2009) abgewickelt werden.

Anlässlich der regulären Wiederauffüllungen von IDA-18 und ADF-XIV hat sich Österreich – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - bereit erklärt, die Verpflichtung für weitere Zahlungen im Rahmen der außerordentlichen Wiederauffüllungen des ADF und der IDA im Rahmen der MDRI zu übernehmen. Für den ADF hat Österreich Beiträge in Höhe von 9.271.999,43 SZR und für die IDA in Höhe von 24.750.000,00 SZR zugesagt.

Die finanzielle Bedeckung dieser Ausgaben ist durch die Berücksichtigung in den entsprechenden Bundesfinanzrahmengesetzen bzw. Bundesfinanzgesetzen sichergestellt.

Ich werde dem Nationalrat zur Mitte bzw. am Ende der Umsetzungsperiode von ADF-XIV bzw. IDA-18 einen Bericht über dessen Tätigkeiten und Ergebnisse übermitteln.

Für die genannte Beitragsleistung ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Dem Bundesrat kommt gemäß Art. 42 Abs. 5 B VG keine Mitwirkung zu.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, im Rahmen dessen keine Einwände oder Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, stelle ich sohin den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017) samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

31. Mai 2017

Der Bundesminister

Dr. Schelling